

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Unterbruch - Alte Schmiede/Anton-Lövenich-Straße/Wassenberger Straße"

Verkehrsmäßige Erschließung

Aufgrund der zu erwartenden Anliegerverkehre ist die Anlage eines einseitigen Gehweges für den Zufahrtsbereich ausreichend. Der Regelquerschnitt der Planstraße D im Bereich - Alte Schmiede bis Planstraße A - soll daher von 7,90 m auf 6,65 m reduziert werden.

Gemeinbedarfsfläche

Im Bebauungsplangebiet ist eine Gemeinbedarfsfläche, Kindergarten, festgesetzt. Da keine konkreten Pläne zur Erweiterung des Kindergartens vorliegen, wird diese Fläche als Mischgebiet festgesetzt. Auch innerhalb der Mischbaufläche ist die eventuelle spätere Erweiterung des Kindergartens möglich.

Inhalt der Änderung

Folgende Änderungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Gehweganlage an der nördlichen Seite der Planstraße D entfällt.
Für diese Fläche wird Mischgebiet festgesetzt.

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten entfällt.
Für diese Fläche wird Mischgebiet festgesetzt.

Bauweise	offen
Zahl der Vollgeschosse	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Wegfall der Gehweganlage an der nördlichen Seite der Planstraße D werden Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 DM eingespart.

Heinsberg, den 06.02.1995

gehört zur Verfügung
vom 24. August 1995
35.2.12-5211-2041/95
Bezirksregierung Köln
im Auftrag
Schmidt

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
in Vertretung
(Knarren)
Techn. Beigeordneter